

Planungsbüro
Drees & Huesmann PartGmbH
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

EINGETRAGEN
30. Juli 2018
Erl.

Bauamt

Auskunft erteilt
Herr Ehmann

Zimmer
B2.22

Telefon
(02581) 536329

Fax
(02581) 536399

E-Mail

dirk.ehmann@kreis-warendorf.de

Achtung:

Bitte beachten Sie unsere neuen Sprechzeiten

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.07.2018

Mein Zeichen
63-1806/2018

Datum
24.07.2018

Grundstück

Wadersloh, ~

Vorhaben

Stellungnahme zur Aufstellung der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung "Ost-kampstraße"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die o.g. Klarstellungs- und Entwicklungssatzung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende **Bedenken**.

1. Südlich des Geltungsbereichs der Satzung verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil „Graben mit Gehölzen an der Osthusener Straße südöstlich Liesborn“ des Landschaftsplans Wadersloh. Die geplante Baugrenze hält zu den dort stockenden alten Kopfweiden einen Abstand von lediglich 3 m ein.
Eine Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsbestandteils kann nur vermieden werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden:
 - Festsetzung eines 10 m breiten Streifens parallel zum Geschützten Landschaftsbestandteil als „Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Sprechzeiten Bauamt:

Di. & Do.: 09:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr

Antragsannahme und Verfahrensstelle:

Mo. - Do.: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 14:00 Uhr

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Hausadresse:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

Telefon: (02581) 53 0

Fax: (02581) 53 10 99

E-Mail: auskunft.bauamt@kreis-warendorf.de

Internet: www.kreis-warendorf.de

Volksbank Beckum-Lippstadt eG

IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC: GENODEM1LPS

familienfreundlicher

Arbeitgeber
2014-2017
prüfen.bewerten.auszeichnen

europa
energy award
GOLD

AGFS
Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher
Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V.

- Der Streifen ist zu den angrenzenden Wohngrundstücken mit einer Abzäunung zu versehen sowie im gemeindlichen Eigentum zu halten und nicht den angrenzenden Grundstücken zuzuordnen.
- 2. Die Artenschutzprüfung geht in einer worst-case-Analyse von 6 planungsrelevanten Brutvogelarten im Geschützten Landschaftsbestandteil aus, deren Beeinträchtigungen durch den Abstand der Baugrenze von lediglich 3 m, Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Regelungen zur Ausleuchtung der Grundstücke vermieden werden sollen.
Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Mit den genannten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Nicht-Beeinträchtigung der Vogelarten kann nur durch die Einrichtung des o.g. Pufferstreifens erreicht werden.
- 3. In der Begründung wird auf S. 1 eine „Fläche zum Anpflanzen“ an der östlichen Satzungs-
grenze erwähnt. Diese ist in der Plandarstellung nicht dargestellt und somit noch einzutragen.
- 4. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landes-
amts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden. Diese sind zu ergänzen.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Ost-
kampstraße“ unter Beachtung nachfolgendem Hinweise keine Bedenken:

1. Gemäß § 31 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist ein Rand-
streifen von mind. 5 m entlang des im südlichen Bereich des Satzungsgebietes verlaufen-
den Gewässers Nr. 4316b einzuhalten und als Fläche für die Wasserwirtschaft von jegli-
cher Bebauung freizuhalten.
2. Das Satzungsgebiet ist bei der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der
Gemeinde Wadersloh zukünftig zu berücksichtigen.
3. Durch die zukünftig zusätzlich befestigten Flächen des Satzungsgebietes erhöht sich die
Menge des zu beseitigenden Niederschlagswassers. Diese führt wiederum zu einer erhöh-
ten Einleitungsmenge über die vorhandene gemeindliche Einleitungsstelle E 19 in das Ge-
wässer 431 und ist bei der zukünftigen wasserrechtlichen Neuregelung zu berücksichtigen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.
Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Dirk Ehmann
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.